

**Kurztitel**

Verordnung Lärm und Vibrationen

**Kundmachungsorgan**

BGBl. II Nr. 22/2006

**§/Artikel/Anlage**

§ 3

**Inkrafttretensdatum**

26.01.2006

**Beachte**

Tritt für Arbeitsstätten und auswärtige Arbeitsstellen im Musik- oder Unterhaltungssektor (einschließlich Musikdarbietungen im Gastgewerbe) erst am 15. Februar 2008 in Kraft (vgl. § 17 Abs. 9).

**Text****Expositionsgrenzwert**

§ 3. (1) Die nachstehenden Expositionsgrenzwerte dürfen nicht überschritten werden:

1. Für Hand-Arm-Vibrationen:  $a_{hw,8h} = 5 \text{ m/s}^2$ ;
2. Für Ganzkörper-Vibrationen:  $a_{w,8h} = 1,15 \text{ m/s}^2$ ;
3. Für gehörgefährdenden Lärm:  $L_{A,EX,8h} = 85 \text{ dB}$  bzw.  $p_{\text{peak}} = 140 \text{ Pa}$  (entspricht:  $L_{C,\text{peak}} = 137 \text{ dB}$ );
4. Für jugendliche Arbeitnehmer/innen gelten die in § 4 Abs. 1 Z 1 und 2 angeführten Auslösewerte für Vibrationen als Expositionsgrenzwerte.

(2) Abweichend von Abs. 1 kann bei Lärmexpositionen, die von einem Arbeitstag zum anderen erheblich schwanken, als Beurteilungszeitraum für den Auslösewert (§ 4 Abs. 1 Z 3), und den Expositionsgrenzwert (§ 3 Abs. 1 Z 3) anstatt des Tages (8 h) eine Woche (40 h) herangezogen werden, sofern

1. durch eine geeignete Bewertung oder Messung im Sinne des § 6 nachgewiesen wird, dass der Wochen-Lärmexpositionspegel ( $L_{A,EX,40h}$ ) den Expositionsgrenzwert nicht überschreitet, und
2. geeignete Maßnahmen getroffen werden, um die mit diesen Tätigkeiten verbundenen Risiken auf ein Mindestmaß zu verringern.

(3) Wenn die Expositionsgrenzwerte überschritten werden, müssen die Arbeitgeber/innen

1. unverzüglich Maßnahmen ergreifen, um die Exposition auf einen Wert unterhalb des Expositionsgrenzwertes zu senken,
2. ermitteln, warum der Expositionsgrenzwert überschritten wurde und
3. die Schutz- und Vorbeugemaßnahmen entsprechend anpassen, um ein erneutes Überschreiten des Grenzwertes zu verhindern.